

Wissenswertes für Vereine

Im Mai 2015

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe zeigen wir, dass ein **Vorsteuerabzug** ausgeschlossen ist, soweit ein Verein nur die **allgemeinen Interessen seiner Mitglieder** wahrnimmt. Außerdem beleuchten wir, wann Vereine **Abgaben an die Künstlersozialkasse** einkalkulieren müssen. Im **Steuertipp** geht es um die interessante Frage, ob eine Klage gegen einen Nullbescheid bei **Aberkennung der Gemeinnützigkeit** zulässig ist.

Vorsteuerabzug

Wenn der Verein nur die allgemeinen Interessen der Mitglieder wahrnimmt

Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, soweit ein Verein nur die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass darin keine der **Mehrwertsteuer** unterliegende Tätigkeit zu sehen ist.

Der Kläger ist ein Verein, der nach seiner Satzung eine Koordinierung seiner Mitglieder im Bereich der Luft- und Raumfahrt verfolgt. Er finanzierte sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und öffentlichen Fördermitteln. In seiner Umsatzsteuerjahreserklärung machte der Verein den vollen Vorsteuerabzug (z.B. aus der Anmietung und Einrichtung eines Büros sowie aus Werbe- und Reisekosten) geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorsteuerbeträge nicht in voller Höhe. Seiner Ansicht nach waren Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse dem **nichtunternehmerischen Bereich** zuzuordnen, so dass ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht kam. Da der Verein die Eingangsleistungen nicht den Ausgangsumsätzen zugerechnet hatte und sie sich diesen ohne seine Mitwirkung auch nicht zurechnen ließen, schätzte das Finanzamt die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge anhand einer Quote.

Der BFH hat die Kürzung des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet. Sofern der Verein nur die allgemeinen Interessen der Mitglieder wahrgenommen hat, liegt eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit vor. Daher kann er insoweit keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Für die Schätzung der **Vorsteueraufteilung** können den

steuerpflichtigen Umsätzen die Gesamtumsätze gegenübergestellt werden. Dabei dürfen Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge in den Gesamtumsatz einbezogen werden, weil sie den Umfang der nichtsteuerbaren Tätigkeit widerspiegeln.

Hinweis: Gerade im Bereich der Umsatzsteuer ist eine Abgrenzung zwischen dem unternehmerischen und dem nichtunternehmerischen Bereich schwierig. Wir unterstützen Sie gerne bei Zweifelsfragen.

Steuersatz

Umsatzsteuerliche Begünstigung von Integrationsprojekten

Integrationsprojekte helfen schwerbehinderten Menschen, einer Tätigkeit nachzugehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, wann der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** auf die Umsätze anzuwenden ist, die im Rahmen von Integrationsprojekten erzielt werden.

Im Streitfall beschäftigte eine GmbH neben dem Geschäftsführer einen schwerbehinderten Mitarbeiter, dessen Tätigkeit den Dienstleistungsbereich EDV

In dieser Ausgabe

- **Vorsteuerabzug:** Wenn der Verein nur die allgemeinen Interessen der Mitglieder wahrnimmt1
- **Steuersatz:** Umsatzsteuerliche Begünstigung von Integrationsprojekt2
- **Chancengleichheit:** Dürfen Wählervereinigungen und Parteien ungleich behandelt werden?2
- **Schadenersatz:** Muss der Arbeitgeber auf die mögliche Pauschalbesteuerung hinweisen?2
- **Anlagestrategie:** Wann kann der Vorstand für Verluste in Anspruch genommen werden?3
- **Musikveranstaltung:** Wann Sie mit Abgaben an die Künstlersozialkasse rechnen müssen3
- **Steuertipp:** Was tun, wenn der Nullbescheid ins Haus flattert?4

und die logistische Problemlösung umfasste. Die streitigen Umsätze setzten sich überwiegend aus dem Verkauf von Scannern und Dienstleistungen wie dem Einscannen von Dokumenten für eine Versicherungsgesellschaft zusammen. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze dem Regelsteuersatz. Das Finanzgericht (FG) ging von einem **Zweckbetrieb** aus, weil ein Integrationsprojekt gegeben sei. Den ermäßigten Steuersatz wandte es aber nur auf die Umsätze an, die auf Dienstleistungen außerhalb der Lieferung und Wartung von Scannern entfielen.

Der BFH hat dieses Urteil aufgehoben, konnte jedoch wegen fehlender Feststellungen des FG nicht abschließend entscheiden, ob die Umsätze der Klägerin von der Steuerermäßigung erfasst werden. Das Gericht hat bestätigt, dass zu den Zweckbetrieben auch Integrationsprojekte zählen können. Der ermäßigte Steuersatz sei aber nur auf die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen durch gemeinnützige Einrichtungen für **wohltätige Zwecke** und im Bereich der **sozialen Sicherheit** anzuwenden. Weder der Verkauf von Scannern noch die Erbringung von Dienstleistungen für Archivsysteme sowie deren Entwicklung und Vertrieb und damit zusammenhängende Dienstleistungen seien Leistungen in diesem Sinne.

Hinweis: Die vom BFH aufgestellten Grundsätze sind auch für Vereine relevant, die Integrationsprojekte verwirklichen, obwohl das Urteil eine GmbH betraf.

Chancengleichheit

Dürfen Wählervereinigungen und Parteien ungleich behandelt werden?

Gerade im Bereich der Kommunalpolitik engagieren sich viele politische Gruppen und Wählervereinigungen als Vereine, wobei sie auch finanzielle Unterstützung in Form von Spenden erhalten. Die Spenden sind als **Sonderausgaben** abziehbar, wenn auch nicht in dem gleichen Umfang wie Parteispenden. Gegen diese Ungleichbehandlung wandte sich ein Steuerzahler, der eine Wählervereinigung unterstützt hatte.

Der Kläger ist gewähltes Mitglied eines Kreistages und dort Vorsitzender der Fraktion einer Wählervereinigung. Er hatte der Wählervereinigung insgesamt 3.226 € zugewandt, die das Finanzamt nur eingeschränkt berücksichtigte. Die Ermäßigung betra-

ge 50 % der Ausgaben, höchstens 825 € bzw. im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1.650 €. Der Kläger sah darin eine **verfassungswidrige** Ungleichbehandlung gegenüber den herkömmlichen Parteien. Bei den Parteien seien Zuwendungen bis zu 1.650 € und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3.300 € im Kalenderjahr abzugsfähig.

Da das Finanzamt diese Bedenken nicht teilte, klagte er vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG). Das Gericht beurteilte die zugrundeliegenden Normen jedoch nicht als verfassungswidrig. Im Hinblick auf die Beträge, die steuerlich geltend gemacht werden können, ging es davon aus, dass eine Ungleichbehandlung zwischen einer Wählervereinigung und einer Partei erst bei vergleichsweise hohen Zuwendungen angenommen werden könne. Darüber hinaus betreffe die Ungleichbehandlung primär den Spender, die Partei und die Wählervereinigung aber nur mittelbar.

Hinweis: Der Kläger hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens informieren.

Schadenersatz

Muss der Arbeitgeber auf die mögliche Pauschalbesteuerung hinweisen?

Ob Arbeitslohn nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder **pauschal versteuert** wird, hat für den Arbeitnehmer unterschiedliche finanzielle Auswirkungen. Kann der Arbeitgeber zwischen beiden Varianten wählen, stellt sich die Frage, inwieweit er den Arbeitnehmer zu informieren hat und welche Konsequenzen es haben kann, wenn er das nicht tut. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, ob der Arbeitnehmer einen Schadenersatzanspruch hat.

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin eines gemeinnützigen Vereins, die zunächst nur eine Übungsleiterpauschale erhalten hatte und später eine geringfügige Beschäftigung aufnahm. Zu Beginn dieser Tätigkeit legte sie nach Aufforderung durch den Verein ihre Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse III vor. Der Verein rechnete nach dieser Steuerklasse ab. Hätte er die ebenfalls mögliche Pauschalbesteuerung angewendet, hätten die Arbeitnehmerin und ihr Ehemann im Rahmen der Zusammenveranlagung insgesamt **1.263,95 € weniger Steuern** zahlen

müssen. Diesen Betrag verlangte die Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber als Schadenersatz. Mit diesem Begehren blieb sie vor dem BAG erfolglos.

Laut BAG ist **Schuldner der Lohnsteuer** der Arbeitnehmer; eine Ausnahme bildet die pauschale Lohnsteuer bei der geringfügigen Beschäftigung, die der Arbeitgeber schuldet. Im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann jedoch ausnahmsweise eine andere Regelung getroffen werden. Ob das der Fall ist, muss der Arbeitnehmer beweisen.

Der Arbeitgeber hat auch keine **Schutz- und Rücksichtnahmepflicht** verletzt. Er musste die Klägerin nicht darauf hinweisen, dass grundsätzlich allein der Arbeitnehmer Schuldner der Steuerforderung ist. Diese grundlegende steuerrechtliche Regelvorgabe bedürfe keines arbeitgeberseitigen Hinweises. Der Arbeitgeber müsse seine Arbeitnehmer auch nicht über eine nicht gewählte und daher nicht angewandte Abweichung von der Regelbesteuerungsart aufklären.

Hinweis: Laut BAG musste für die Arbeitnehmerin erkennbar gewesen sein, dass bei Vorlage der Lohnsteuerkarte diese auch zum Einsatz kommen würde. Die Frage der alternativen Steuerabzüge (pauschal oder nach Merkmal) bleibt auch im Zeitalter der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aktuell.

Anlagestrategie

Wann kann der Vorstand für Verluste in Anspruch genommen werden?

Viele gemeinnützige Körperschaften wie Vereine und Stiftungen besitzen Vermögen, das möglichst gewinnbringend angelegt werden soll und muss. Mit renditeversprechenden Anlagen geht jedoch ein höheres Risiko des Wertverlusts einher. Bei höheren Verlusten stellt sich immer die Frage, ob eines der handelnden Organe, in der Regel der Vorstand, in Anspruch genommen werden kann. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Frage beantwortet, wie sich die **Schadenregulierung** darstellt, wenn der Vorstand einwendet, ein anderes Organ sei mitverantwortlich gewesen.

Im Urteilsfall durfte ein Depot aufgrund des Auftrags des Stiftungsvorstands einen Aktienanteil von 80 % enthalten, was nicht den Vorgaben der Stiftung entsprach. Dadurch war ihr ein hoher Verlust entstanden, für den der Vorstand verantwortlich gemacht wurde.

Gegen diesen Schadenersatzanspruch wandte der Vorstand ein, dass nicht er allein für diesen Schaden verantwortlich sei, sondern dem Kuratorium der Stiftung ein Mitverschulden zukomme. Während das Berufungsgericht dem folgte und das Mitverschulden mit 50 % bewertete, sah der BGH die Sache anders. Ein Mitverschulden komme bei einer **Organhaftung** nicht in Betracht. Die Pflichten der Organe einer juristischen Person bestehen nebeneinander. Jedes Organ ist für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsmäßigen Geschäftsbereichs selbständig verantwortlich. Es hat deshalb im Fall einer Pflichtwidrigkeit für den verursachten Schaden der juristischen Person auch voll einzustehen. Ein Mitverschulden lässt sich nicht anführen, da die Organe im Innenverhältnis nicht die juristische Person gegenüber den anderen Organen vertreten. Der Vorstand konnte nicht geltend machen, er sei von der Gesellschafterversammlung schlecht ausgewählt oder nachlässig überwacht worden.

Hinweis: Das Urteil betrifft zwar eine Stiftung, die vom BGH aufgestellten Grundsätze sind aber eins zu eins auf den Vereinsvorstand übertragbar. Auch im Verein können mehrere Organe nebeneinander bestehen. Diese Organe sollten klar voneinander abgegrenzt und ihre Zuständigkeiten geregelt werden.

Musikveranstaltung

Wann Sie mit Abgaben an die Künstlersozialkasse rechnen müssen

Wer künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen **verwertet und vermarktet**, muss Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen. Wann diese Abgabepflicht für einen Verein gilt, hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Der Kläger ist ein Verein, der Country- und Westerntanz betreibt. Er hatte ein dreitägiges „Country-Weekend“ und eine „Country-Weihnacht“ durchgeführt, bei denen Künstler gegen Gage aufgetreten waren. Die Künstlersozialkasse hielt den Verein für abgabepflichtig, weil er mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt habe. Dessen Klage gegen diese Abgabepflicht war erfolgreich (vgl. Ausgabe 02/14). Auch das BSG gab dem Verein Recht, weil sein Zweck nicht überwiegend darauf gerichtet gewesen sei, künstlerisch tätig zu sein. Die Bereiche der künstlerischen Tätigkeit sind Musik, darstellende und bildende Kunst - jeweils als Schaffen, Ausüben oder Lehren. Country- und Westerntanz ist jedoch keine künstlerische, sondern eine sportliche Tätig-

keit. Die Organisation von Veranstaltungen mit Künstlern bildete nicht den wesentlichen Geschäftsinhalt, weil der Verein damit nur geringe Überschüsse erzielte. Die Eintrittsgelder wurden fast vollständig für die Gagen der Künstler verwendet; die für eigene Zwecke verbleibenden Einnahmen basierten vorwiegend auf den Mitgliedsbeiträgen. Der Verein hatte auch weder Werbung noch Öffentlichkeitsarbeit, sondern in erster Linie **Brauchtumpflege** betrieben.

Auch dem Hinweis der Künstlersozialkasse, das „Country-Weekend“ müsse als drei Veranstaltungen gewertet werden, da die Besucher die Veranstaltung auch an einzelnen Tagen besuchen konnten, ist das BSG nicht gefolgt. Hier sei eine Einzelfallbetrachtung nach folgenden **Abgrenzungskriterien** vorzunehmen:

- die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit,
- ein einheitlicher Name,
- eine ganzheitliche Bewerbung,
- die Erteilung nur einer ordnungsbehördlichen Genehmigung und
- die Möglichkeit, der Veranstaltung mit einer Eintrittskarte an allen drei Tagen beiwohnen zu können.

Hinweis: Seit dem 01.01.2015 gilt zusätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Kalenderjahr, die sich nicht auf einzelne Aufträge, sondern auf die Gesamtheit der Aufträge bezieht. Sie gilt für „Eigenwerber“ und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der „Generalklausel“ unterliegen. Voraussetzung für die Abgabepflicht ist eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung. Eigenwerber sind Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Unter die Generalklausel fallen Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Steuertipp

Was tun, wenn der Nullbescheid ins Haus flattert?

Vereine, die gemeinnützige Ziele verfolgen, können vom Finanzamt einen **Freistellungsbescheid** erhalten. Mit der Erteilung dieses Bescheids sind verschiedene rechtliche Konsequenzen verbunden.

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn das Finanzamt keinen Freistellungsbescheid erteilt, sondern einen Steuerbescheid erlässt, der die **Körperschaftsteuer auf 0 €** festsetzt, hat das Finanzgericht Münster (FG) entschieden.

Geklagt hatte eine Hochschule, die einen „**Betrieb gewerblicher Art**“ (BgA) unterhält, der Auftragsforschung betreibt. Das Finanzamt versagte dem BgA die Anerkennung als gemeinnützige Organisation. Laut Bescheid, mit dem es die Körperschaftsteuer auf 0 € festsetzte, sei die Körperschaft nicht gemeinnützig. Die dagegen gerichtete Klage wies das FG als unzulässig zurück.

Eine Klage sei nur zulässig, wenn der Kläger geltend mache, in seinen Rechten verletzt zu sein. Das sei hier nicht der Fall, weil eine Steuerfestsetzung auf 0 € den Steuerpflichtigen nicht belaste. Etwas anderes könne sich ergeben, wenn

- statt einer Steuerfestsetzung von 0 € die Festsetzung einer Steuervergünstigung erstrebt werde oder
- der Regelungsgehalt des Steuerbescheids ausnahmsweise über die bloße Steuerfestsetzung hinausreiche und sich eine zu niedrige Steuerfestsetzung daher in bindender Weise anderweitig ungünstig auswirke.

Eine ungünstige Auswirkung konnte das Gericht im Urteilsfall nicht feststellen. Insbesondere war es der Klägerin als Hochschule und damit als Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich, Spenden entgegenzunehmen.

Hinweis: Im Gegensatz dazu ist ein Verein auf den Freistellungsbescheid angewiesen, weil dieser zwingend in die Zuwendungsbestätigung aufgenommen werden muss.

Der Klägerin ging es im Kern um den ermäßigten Umsatzsteuersatz. Da die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit bei der Körperschaftsteuerfestsetzung aber rechtlich nicht vorgreiflich für die Umsatzsteuer ist, führt auch dieser Aspekt zu keiner anderen Beurteilung.

Hinweis: Die Klägerin hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Beachten Sie die Besonderheiten des Falls und dass ein an einen Verein gerichteter Nullbescheid weiter angefochten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen